



Liechtensteiner
Behinderten-Verband

Statuten

Statuten des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes

Artikel 1

Name

- 1.1** Unter dem Namen ‚Liechtensteiner Behinderten-Verband‘ (LBV) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 246 ff des Gesetzes vom 20.1.1926 über das Personen- und Gesellschaftsrecht.

- 1.2** Der Verein kann internationalen Organisationen als Mitglied beitreten.

Artikel 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

Artikel 3

Zweck

- 3.1** Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrung und Förderung aller Interessen der Geburts-, Krankheits- und Unfallbehinderten in gesellschaftlicher, sportlicher, wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht.
- 3.2** Der Verein ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch
- a)** Unterstützung aller allgemeinen und individuellen Bestrebungen, welche die Eingliederung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung der Mitglieder zum Ziele haben
 - b)** Unterstützung aller allgemeinen und individuellen Bestrebungen, welche die Förderung der Schulung, Bildung und der kulturellen Interessen sowie der gesellschaftlichen Integration der Mitglieder zum Ziele haben
 - c)** Unterstützung von in Not geratenen behinderten Mitgliedern
 - d)** Gewährung von Rechtsschutz für Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer Behinderung gemäss besonderem Reglement
 - e)** Schaffung von Beratungs- und Kontaktstellen für Behinderte
 - f)** Förderung des Behindertensportes:
Breitensport wie Paralympic
 - g)** Förderung der Jugendarbeit für Behinderte
 - h)** Förderung der Errichtung von Behindertenwohnungen
 - i)** Förderung und Beratung für hindernisfreie Architektur
 - j)** Förderung der Beseitigung bestehender baulicher Hindernisse
 - k)** Förderung der Schaffung und Betreuung von Wohn-, Übergangs- und Ferienheimen sowie Behindertenwerkstätten
 - l)** Förderung der Ferien- und Freizeitgestaltung der Behinderten
 - m)** Förderung der Beziehungen zu Institutionen der öffentlichen und privaten Behindertenhilfe im In- und Ausland

- n) Einflussnahme auf die Interessen der Behinderten berührende Gesetzgebung
 - o) Schaffung von Unterstützungskassen in- und ausserhalb des Vereines für Behinderte
 - p) Förderung der kollegialen Beziehungen unter den Behinderten sowie zwischen Behinderten und Nichtbehinderten
- 3.3** Der Verein dient unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck und strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

Artikel 4

Finanzen

Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften
- c) staatliche und andere öffentlich rechtliche Zuwendungen
- d) besondere, vereinsinterne oder öffentliche Sammlungen oder sonstige Aktionen.

Artikel 5

Budget

Die Finanzgebarung des Vereins erfolgt durch den Vorstand im Rahmen eines von ihm im Vorhinein jährlich zu beschliessenden Budgets.

Artikel 6

Haftung

- 6.1** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6.2** Eine Nachschusspflicht der Mitglieder über ihren ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus besteht nicht.
- 6.3** Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und der Vorstandsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Rückgriffsrechte des Vereins gegen Vereinsmitglieder oder Vorstandsmitglieder bleiben jedoch vorbehalten, sofern die handelnden Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch strafbare Handlungen Schaden zufügen oder sofern sie ohne Ermächtigung für den Verein Verbindlichkeiten begründen.

Artikel 7

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a)** die Generalversammlung (GV)
- b)** der Vorstand

Artikel 8

Generalversammlung

- 8.1** Die Generalversammlung ist die Versammlung der Vereinsmitglieder und das oberste Vereinsorgan.
- 8.2** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
- 8.3** Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn entweder ein Fünftel der Aktivmitglieder eine solche durch eine gemeinsame schriftliche Eingabe samt Traktanden und Antrag (Art. 1 Abs.3) an den Vorstand verlangt oder wenn der Vorstand selbst eine solche für erforderlich erachtet.

Artikel 9

Einberufung der Generalversammlung

- 9.1** Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor ihrer Abhaltung im Zirkularweg unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand.
- 9.2** Eine von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangte ausserordentliche Generalversammlung hat binnen 5 Wochen ab Zustellung der Eingabe an den Vorstand stattzufinden, wenn nicht in der Eingabe ein darüber hinausliegender Zeitpunkt enthalten ist.

Artikel 10

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Aktivmitglieder beschlussfähig.

Artikel 11

Traktandum

- 11.1** An der Generalversammlung dürfen nur Geschäfte endgültig beschlossen werden, die in der Einladung als Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bezeichnet sind. Absätze 2 und 4 bleiben vorbehalten.
- 11.2** Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung bei der ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 1 Woche vor ihrer Abhaltung beim Vorstand eintreffen. Der Vorstand ist befugt, zu solchen Anträgen seinerseits Gegenanträge an die Generalversammlung zu stellen.
- 11.3** Verlangt ein Fünftel der Aktivmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, hat es den Verhandlungsgegenstand zu bezeichnen und einen konkreten Antrag an die Generalversammlung zu stellen. Der Vorstand ist befugt, zu diesem Antrag seinerseits einen Gegenantrag zu stellen.
- 11.4** Stellen Mitglieder in einer Generalversammlung Anträge, die einen neuen Verhandlungsgegenstand, die Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse betreffen, so dürfen diese Anträge mit Zustimmung der Versammlung und des Vorstandes sofort behandelt werden, ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen solche Anträge erst in der folgenden Generalversammlung endgültig erledigt werden.

Artikel 12

Zuständigkeit der Generalversammlung

Ausser den an anderer Stelle dieser Statuten enthaltenen Kompetenzen obliegt der Generalversammlung die verbindliche Entscheidung über

- a) die Bestellung des Vorstandes
- b) die Bestellung der Kontrollstelle
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge für die Aktivmitglieder
- f) die Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung

Artikel 13

Geschäfte der Generalversammlung

Über die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung hat der Vorstand das Traktandum in folgender Reihenfolge vorzubereiten:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Bericht über den Mitgliederbestand
- e) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes über die Vereinsaktivitäten
- f) Genehmigung des Kassaberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- g) Behandlung der Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Kontrollstelle
- j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Diverses

Artikel 14

Leitung der Generalversammlung

- 14.1** Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter.
- 14.2** Das Protokoll führt der Protokollführer des Vorstandes.
- 14.3** Der Versammlungsleiter erteilt und entzieht das Wort, wenn der Redner trotz Ermahnung von der zu behandelnden Sache abschweift oder sich unsachlich äussert.
- 14.4** Der Versammlungsleiter wacht über die Ordnung während den Verhandlungen, kann störende Personen zum Verlassen der Versammlung auffordern, die Versammlung bei ernststen Störungen auf bestimmte Zeit unterbrechen oder die Versammlung auflösen.

Artikel 15

Abstimmung

- 15.1** Wird im Laufe der Diskussion der Schluss derselben beantragt, hat der Versammlungsleiter über diesen Antrag sofort abstimmen zu lassen. Wird der Antrag angenommen, darf nur noch sprechen, wer sich vor der Stellung des Schlussbegehrens noch zu Wort gemeldet hat.
- 15.2** Nach Schluss der Diskussion erfolgt über den betreffenden Verhandlungsgegenstand sogleich die Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet auf geheime Abstimmung. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 15.3** Festzustellen sind die zustimmenden, ablehnenden und sich enthaltenden Stimmen. Entscheidend ist das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 16

Vorstand

- 16.1** Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 von der Generalversammlung gewählten Personen, die auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu ernennen hat.
- 16.2** Alle Vorstandsfunktionen sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Den Vorstandsmitgliedern entstandene Spesen trägt der Verein.
- 16.3** Dem Vorstand dürfen als Minderheit auch Nichtbehinderte angehören.
- 16.4** Die Funktionsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 17

Zuständigkeit des Vorstandes

- 17.1** Der Vorstand ist für alle jene Angelegenheiten zuständig, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 17.2** Dem Vorstand obliegt die Verwaltung (die Geschäftsführung und Vertretung) des Vereins.
- 17.3** Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschaffung der für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel (einschliesslich des Inkassos der Mitgliederbeiträge), die Entscheidung über die Beitragsfreistellung mittelloser Aktivmitglieder, die Verantwortung für ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Rechnungswesen, die Führung einer Mitgliederliste, die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Erfüllung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 17.4** Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben dauernd, auf bestimmte Zeit oder in besonderen Fällen beauftragen und bevollmächtigen.

Artikel 18

Vorstandssitzung

- 18.1** Der Präsident beruft eine Vorstandssitzung je nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein. Er leitet die Vorstandssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- 18.2** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 18.3** Der Vorstand entscheidet mit einfachem Stimmenmehr. Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident einen Stichentscheid fällen, andernfalls gilt der Verhandlungsgegenstand als abgelehnt.

Artikel 19

Präsident

- 19.1** Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er hat Einzelzeichnungsrecht.
- 19.2** Der Präsident ist an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes gebunden. In dringenden Fällen entscheidet er, wenn möglich nach Konsultation eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, allein. In der nächsten Sitzung hat er den Vorstand über solche Entscheidungen (für die der Vorstand nicht verantwortlich ist) umfassend zu orientieren.
- 19.3** Der Präsident nimmt die Aufgaben des Rechtsschutzes für die Mitglieder wahr, sofern hierfür nicht ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist oder eine besondere Rechtsschutzstelle besteht.

Artikel 20

Vizepräsident

Der Vizepräsident übt die Funktion des Präsidenten aus, wenn dieser verhindert ist, sofern die Ausübung der Präsidialfunktion keinen Aufschub duldet. Ausserdem übt er in Einzelfällen die ihm vom Präsidenten delegierten Präsidialbefugnisse aus.

Artikel 21

Sonderkommissionen

Die Generalversammlung oder der Vorstand ernennt je nach Bedarf Sonderkommissionen zur Erledigung besonderer Geschäfte. Die Zahl der Mitglieder und die Amtsdauer richten sich nach den Erfordernissen. Sobald die Aufgabe einer solchen Kommission erledigt ist, hebt der Vorstand die Kommission auf.

Artikel 22

Sekretariat

Für die Abwicklung der administrativen Aufgaben kann der Vorstand ein Sekretariat einrichten. Die Leitung und Aufsicht obliegen dem Präsidenten.

Artikel 23

Mitgliedschaft, Arten

Der Verein besteht aus:

- 23.1** Aktivmitgliedern, entweder als
 - a)** Einzelmitglieder oder
 - b)** Kollektivmitglieder,
- 23.2** Passivmitgliedern, entweder als
 - a)** Solidarmitglieder oder
 - b)** Gönner

Artikel 24

Aktivmitgliedschaft

- 24.1** Aktivmitglied kann werden, wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist. Andere Voraussetzungen bestehen nicht.
- 24.2** Wer Aktivmitglied werden will, hat eine schriftliche Erklärung hierüber an den Vorstand zu richten. Die Aktivmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes zuerkannt. Gegen die Verweigerung der Mitgliedschaft, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- 24.3** Durch Beschluss des Vorstandes können aus Behinderten bestehende Personengruppen als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Artikel 25

Passivmitgliedschaft

- 25.1** Solidarmitglied ist, wer eine einmalige oder wiederkehrende Patenschaft übernimmt. Der Beitrag richtet sich nach dem Beitrag der Aktivmitglieder.
- 25.2** Gönner ist, wer den Verein regelmässig in besonderer Weise unterstützt.

Der Vorstand hat ein Reglement zu erlassen, das die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Passivmitgliedschaft enthält.

Artikel 26

Verlust der Mitgliedschaft

- 26.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 26.2** Der Verlust der Mitgliedschaft ist im Mitgliederregister unter Angabe des Grundes anzumerken. Die ordentliche Generalversammlung ist jeweils über den Mitgliederbestand zu orientieren.

Artikel 27

Austritt

Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung des Aktivmitgliedes an den Vorstand erfolgen. Wird keine besondere Frist angegeben, ist die Mitgliedschaft durch Zustellung der Austrittserklärung an den Vorstand beendet. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Offene Mitgliedbeitragsschulden erlöschen durch den Austritt nicht, wobei der Vorstand auf das Inkasso verzichten kann.

Artikel 28

Ausschluss

- 28.1** Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist zu begründen.
- 28.2** Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Statuten zuwiderhandelt oder auf sonstige Art und Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt.
- 28.3** Ein Mitglied kann vom Vorstand auch nur für bestimmte Vereinsanlässe ausgeschlossen oder es können ihm nur bestimmte Mitgliedsrechte entzogen werden. Das Recht auf Teilnahme an den Generalversammlungen und das Recht auf Antragstellung an den Generalversammlungen bleiben hingegen unberührt.
- 28.4** Mitglieder, die ihre Beiträge nicht zahlen, sind nach Ermessen des Vorstandes vom Verein auszuschliessen.

- 28.5** Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 30 Tagen ab Zustellung des schriftlichen Vorstandsbeschlusses Einsprache an die nächste ordentliche Generalversammlung erheben. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Generalversammlung sind sämtliche Mitgliedschaftsrechte aufgehoben. Wird keine Einsprache erhoben, gilt die Mitgliedschaft nach Ablauf der 30-tägigen Einsprachefrist als beendet.

Artikel 29

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 29.1** Jedes Mitglied hat sich für die Interessen des Vereins einzusetzen und das Ansehen des Vereins zu fördern.
- 29.2** Soweit sich aus diesen Statuten, insbesondere aus dem Vereinszweck, Rechte und Pflichten ergeben, gelten diese für Mitglieder in gleicher Weise.
- 29.3** Die Aufnahme von Aktivmitgliedern darf in Einzelfällen nicht an erschwerende Bedingungen geknüpft werden.

Artikel 30

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an Vereinsmitglieder und an Dritte erfolgen in der Regel im Zirkularweg. Es liegt jedoch im Ermessen des Vorstandes, Bekanntmachungen auch oder nur auf andere Weise zu verbreiten.

Artikel 31

Statutenänderung

- 31.1** Für den Verein und seine Mitglieder sind diese Statuten bindend.
- 31.2** Für alle Belange, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Zentralstatuten des Schweizerischen Invalidenverbandes als ergänzendes Recht.
- 31.3** Zuständig für die Abänderung dieser Statuten ist ausschliesslich die Generalversammlung.

Artikel 32

Auflösung

- 32.1** Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 32.2** Im Falle der Auflösung des Vereins gelten für die Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 130 ff PGR). Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen wird der Invalidenversicherung zur treuhänderischen Verwaltung und Überlassung an einen inländischen Nachfolgeverein übertragen.

19. März 1989

17. März 2013

17. März 2019



**Liechtensteiner
Behinderten-Verband**

Wiesengass 17
FL-9494 Schaan
Tel. +423 390 05 15
lbv@lbv.li
www.lbv.li

